



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 24. August 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) und die Gelegenheit zu dieser geplanten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können.

1. Bemerkungen zum Systemwechsel

Kernstück der RTVG-Revision ist der Wechsel vom heutigen System zu einer „geräteunabhängigen Empfangsgebühr“: Künftig sollen auch diejenigen Privatpersonen und Unternehmen Empfangsgebühren bezahlen, die dieses Angebot nicht nutzen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) hat ein gewisses Verständnis, dass es im Zuge der technologischen Entwicklung (Internet, mobiles Internet, Verschmelzung verschiedener Medien) zunehmend schwieriger wird zu überprüfen, ob jemand nun ein Gerät besitzt, das für den Empfang von Radio und/oder TV geeignet ist oder nicht. Dennoch lehnt die SKS die Einführung einer solchen Mediensteuer wie in der Vernehmlassung vorgesehen ab: Es ist nicht einsichtig, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz gezwungen werden, öffentliche und private Radio- und Fernsehanstalten zu finanzieren, auch wenn sie keine Leistungen von diesen Unternehmen beziehen wollen. Zuwenig beachtet wird auch der Umstand, dass die Empfangsgebühren für einen gewissen Teil der Bevölkerung nur schwer zu finanzieren sind. Die vorgesehene Entlastung für Bezüger von Ergänzungsleistungen ist zwar sicher sinnvoll, hilft jedoch einkommensschwachen Teilen der Bevölkerung, die keinen Anspruch auf diese Leistungen haben, nichts (vgl. Punkt 2).

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, www.konsumentenschutz.ch

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



Aus diesen Gründen schlägt die SKS vor, das heutige System der geräteabhängigen Empfangsgebühren (getrennt nach Radio und TV) beizubehalten. Um Kosten zu sparen, favorisiert die SKS ein Opt-Out-System: Jeder Haushalt und Betrieb ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausser wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine zum Fernsehempfang geeigneten Geräte vorhanden sind. Damit könnte man auf teure Massnahmen (Billag-Werbespots, etc.), die auf die Anmeldepflicht aufmerksam machen, verzichten. Auch der Kontrollaufwand dürfte deutlich geringer ausfallen, wenn auch nicht ganz verschwinden.

2. Geplante Aufschlüsselung der Abgaben (Art. 69 / Art. 70)

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, lehnt die SKS die Einführung einer Abgabe für alle ab. Für den Fall, dass dieser Systemwechsel vollzogen wird, möchten wir folgende Bemerkungen machen:

a) Befreiung von der Haushaltsabgabe Art. 69d (neu)

Die SKS befürwortet eine Befreiung von der Abgabe aus sozialpolitischen Gründen. Dass diese Befreiung aber lediglich für Empfänger von Ergänzungsleistungen gelten soll, erscheint ungerecht: Weshalb sollen Personen mit geringem Einkommen, die kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben, die Abgabe bezahlen, obwohl ihr verfügbares Einkommen je nach Situation tiefer ist, als dasjenige von Bezüglern von Ergänzungsleistungen?

Die Einführung einer Haushaltsabgabe pro Kopf, erhoben via direkte Bundessteuer und abgestuft nach steuerbarem Einkommen (siehe Anhang I, Punkt 3 der Erläuterungen), wäre sozialpolitisch sicher gerechter, auch wenn dabei der Aufwand für den Vollzug ansteigen würde.

b) Abgaben pro Haushalt und Unternehmen Art. 69 / Art. 70

Auch wenn man den Begriff tunlichst vermeidet: Das neue System wäre keine Gebühr mehr, sondern eine Mediensteuer, die dadurch charakterisiert ist, dass man auch dann bezahlt, wenn man eine Leistung nicht bezieht. Dass man ca. drei Viertel der Unternehmen von dieser Steuer befreien will und praktisch ohne Ausnahme alle Privatpersonen besteuert, lässt sich nicht im geringsten rechtfertigen. Mit der Einführung dieses neuen Systems müssten auch einkommensschwache Familien und Einzelpersonen die Abgabe bezahlen (auch wenn sie Radio und TV nicht nutzen), während florierende Unternehmen mit einem Umsatz von z.B. 490'000 Franken von der Abgabe befreit wären (selbst wenn in diesen Betrieben Radio und TV genutzt wird). Ein solches System ist ungerecht und widerspricht der Bundesverfassung (Art. 127 Abs. 2, Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit). Die auf Seite 12 des erläuternden Berichts vorgestellten Tarife für Unternehmen lehnt die SKS deshalb entschieden ab. Es sind alle Unternehmen der Abgabepflicht zu unterstellen und sicherzustellen, dass der Mindestbeitrag eines Unternehmens höher liegt als für einen Privathaushalt.

Das Prinzip der Abstufung der Abgaben nach Höhe des Umsatzes (Tarifkategorien) wird von der SKS unterstützt.

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, www.konsumentenschutz.ch

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



3. Werbung (Art. 13)

Art. 13 Abs. 5. (neu)

Wegen der besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen darf Werbung für Lebensmittel nicht während des Kinderprogramms gezeigt werden.

Begründung: Eine von der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen (ACSI, FRC und SKS) durchgeführte Untersuchung von Lebensmittel-Werbung im Kinder- sowie im Hauptprogramm der sechs Schweizer Fernsehprogramme hat kürzlich gezeigt, dass Kinder fast ausschliesslich Werbung für Fast Food, Frühstücksflocken und Süssigkeiten zu sehen bekommen. Dies ist angesichts der zunehmenden Übergewichtsproblematik auch bei Kindern sehr problematisch. Zudem ist erwiesen, dass Kinder und Jugendliche sehr empfänglich für Werbebotschaften und beeinflussbar sind, allerdings diese Botschaften nicht hinterfragen und relativieren können. Wir empfehlen deshalb dringend, dass der Bundesrat unter Artikel 11 Abs. 3 Bst. f Regelungen erlässt, damit die Lebensmittel-Werbung zu bestimmten Sendezeiten und während bestimmten Programmen bezüglich Produkte, Inhalt, Werbebotschaft und Aufmachung eingeschränkt wird.

Länder wie Kanada, Schweden, Dänemark, Österreich, Griechenland, Norwegen oder Flämisch-Belgien untersagen Werbung an Kinder unter 12 Jahren, beziehungsweise Werbung während dem Kinderprogramm.

* * *

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen zur Revision des RTVG zu berücksichtigen.

Der Einfachheit halber erfolgt unsere Stellungnahme ausschliesslich per E-Mail - auf eine nochmalige Zustellung per Briefpost wird verzichtet.

Freundliche Grüsse

Sara Stalder

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, www.konsumentenschutz.ch

André Bähler

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



Geschäftsleiterin SKS

Leiter Politik und Wirtschaft, SKS

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, www.konsumentenschutz.ch

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



Alleanza delle organizzazioni dei consumatori | Alliance des organisations des consommateurs | Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen | Associazione consumatori e consumatori della Svizzera Italiana | Federația românească de consumatori | Stiftung für Konsumentenschutz